

Blechschaten auf dem Parkplatz: Wer zahlt? ARAG Experten geben Tipps, wenn es auf dem Parkplatz gekracht hat.



ARAG Tower und Umgebung

© ARAG

Laut einer aktuellen Studie hat mehr als jeder f5nfte deutsche Autofahrer (21 Prozent) beim Parken schon einmal ein anderes Auto besch5digt. Das liegt zum einen an dem auf Parkpl5tzen und in Parkh5usern oft herrschendem Platzmangel, zum anderen aber oft auch an Unsicherheiten und Unkenntnis vieler Verkehrsteilnehmer. ARAG Experten geben Tipps.

Rechts vor Links?

Wer mit dem Auto auf einem Parkplatz unterwegs ist, kann sich nicht generell auf die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ verlassen. Das Landgericht Detmold hat entschieden, dass § 8 der Stra5enverkehrsordnung auf 5ffentlichen Parkpl5tzen nur dann gilt, wenn die Wege auf dem Platz so breit und so deutlich gekennzeichnet sind, dass der Stra5encharakter der Fahrbahnen klar und unmissverst5ndlich ist und sie ersichtlich dem flie5senden Verkehr dienen. Sind lediglich die Parkbuchten markiert, m5ssen sich die Verkehrsteilnehmer 5ber die Vorfahrt verst5ndigen. In dem verhandelten Fall ging es um einen Unfall auf einem Kaufhausparkplatz, auf dem nur die Stellpl5tze markiert waren. Einer der Fahrer hatte argumentiert, der andere habe ihm von links kommend die Vorfahrt genommen. Schon das angerufene Amtsgericht hatte in erster Instanz geurteilt, dass „Rechts vor Links“ hier nicht gelte und beide Fahrer zu besonderer R5cksichtnahme verpflichtet gewesen seien. Das Landgericht best5tigte dieses Urteil, so dass die Kosten f5r den Schaden geteilt wurden (LG Detmold, Az.: 10 S 1/12). Tats5chlich gelten auf Parkpl5tzen nur im Ausnahmefall Vorfahrtsregeln. Das gilt laut ARAG Experten sogar dann, wenn die Regeln auf dem Parkplatz ausdr5cklich der StVO unterliegen (OLG Hamm, Az.: U 26/14).

Auf Parkpl5tzen gilt Schritttempo

„Rechts vor Links“ gilt also nur auf gro5en Parkpl5tzen mit Fahrbahnen wie Stra5en. Aber auch dann nur bei Schritttempo. In einem konkreten Fall war ein Autofahrer auf einer Parkplatz-

Fahrbahn mit „Straßencharakter“ mit Tempo 27 unterwegs, bevor es krachte. Das darauf angerufene Gericht entschied, dass in diesem Fall der eigentlich Vorfahrtberechtigte dennoch ein Drittel des Schadens selbst tragen müsse. In einem ähnlichen Fall waren es immerhin noch 20 Prozent (OLG Düsseldorf, Az.: I-1 U 240/09). Fazit: Wer auf einem Parkplatz zu schnell von rechts kommt, muss meist trotzdem zahlen.

Besondere Vorsicht ist Pflicht auf Parkplätzen

Autofahrer, die rückwärts ausparken oder unbedacht die Fahrzeurtür öffnen, haben im „normalen“ Straßenverkehr in aller Regel Schuld. Auf Parkplätzen ist auch das anders. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Es spielt beispielsweise beim Rückwärtsfahren keine Rolle, wer vor dem Unfall noch schnell auf die Bremse drückt und wem es nicht mehr zum rechtzeitigen Anhalten reicht: Die Mithaftung endet mit dem Stillstand nicht automatisch, so ARAG Experten. Auf Parkplätzen muss man immer mit Personen rechnen, die sich nicht verkehrsgerecht verhalten und beim Aussteigen schon nicht mehr an den Verkehr denken. Haltende Fahrzeuge mit Insassen sind deshalb auf Parkplätzen stets ein Grund zur besonderen Vorsicht.

Wenn es trotz aller Vorsicht knallt

Je nachdem, wer für den entstandenen Schaden verantwortlich ist, übernimmt dessen Versicherung in aller Regel die Kosten. Hilflös sind Autofahrer allerdings, wenn sie bei der Rückkehr aus dem Geschäft den Lackschaden oder die Delle im Kotflügel entdecken und weit und breit kein Verursacher zu finden ist. Nach solchen Unfallfluchten muss man das Fahrzeug oft aus eigener Tasche reparieren lassen. Eine Erstattung über die Vollkaskoversicherung lohnt sich meist wegen des Rabattverlusts und der Eigenbeteiligung nicht. Hierzu haben Versicherer aber nun einen besonderen Schutz entwickelt.

Vollkasko oder Parkplatzschutz

In aller Regel gelten Parkschäden, die selbst verursacht oder durch Unbekannte angerichtet wurden, als sogenannte Vollkaskoschäden. Wer sie über die Versicherung abwickelt, verliert einen Teil seines Schadenfreiheitsrabatts und muss zudem noch die vereinbarte Selbstbeteiligung tragen. Viele Kaskoversicherungstarife enthalten mittlerweile aber einen „Parkschadenschutz“. Damit können Kunden günstig Kleinschäden wie Lackkratzer und Dellen auf Kosten des Versicherers ausbessern lassen. Einen Anspruch gibt es aber meist nur, wenn der Schaden durch Spezialreparatur – das sogenannte Smart-Repair-Verfahren – behoben werden kann.

Was ist das Smart-Repair-Verfahren?

Der Begriff Smart-Repair leitet sich aus dem Englischen ab: Small (to) Middle Area Repair Technologies. Unter diesem Oberbegriff werden alle Verfahren zusammengefasst, bei denen der Schaden eine kleine bis mittelgroße Fläche betrifft und das geschädigte Teil mit neuartigen Techniken repariert werden kann. Betroffene Teile der Karosserie werden nicht mehr ersetzt, sondern repariert. Kann Smart-Repair zum Einsatz kommen, profitiert der Autofahrer in mehrfacher Hinsicht: Er spart Zeit und Geld, weil die Reparatur in der Regel deutlich weniger Zeit in Anspruch nimmt als der Austausch und deutlich weniger kostet. Sogar kleine Steinschläge in der Frontscheibe können laut ARAG Experten oft mit Harz repariert werden.

Pressekontakt:

Brigitta Mehring
Telefon: 0211 / 963 - 2560
Fax: 0211 / 963 - 2025

E-Mail: brigitta.mehring@arag.de

Unternehmen

ARAG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Internet: www.arag.de